

| | | |
|--|-----------------------------|---------------------------------------|
| Dienststelle: Geschäftsbereich I | Datum: 07.02.2024 | Vorlage Nr.: 2024/GB I/0668 |
|--|-----------------------------|---------------------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|------------------------------|----------------|---------------|
| Ausschuss für Innere Dienste | 20.02.2024 | Vorberatung |
| Verwaltungsausschuss | 26.02.2024 | Vorberatung |
| Rat | 29.02.2024 | Entscheidung |

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über Fahrradleasing für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Hinte

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, den Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Hinte Fahrradleasing über die Gemeinde Hinte als Dienstherr, in analoger Anwendung der Regelungen der Tarifbeschäftigten aus dem TV-Fahrradleasing und sonstigen bestehenden Vorschriften sowie Rahmenverträgen mit Leasinganbietern, zu ermöglichen. Den Beamtinnen und Beamten wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, im Sinne von § 3 Abs. 3 NBesG, auf Teile ihrer Besoldung zu verzichten.

Den Beamtinnen und Beamten wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NGBKomVO für das Fahrradleasing ein Zuschuss in Höhe von 40 Euro je Kalendermonat gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuschuss 40,- Euro pro Monat je Leasingvertrag

Begründung:

Zur Begegnung des Fachkräftemangels, zur Bindung von Fachkräften und zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Hinte als Arbeitgeber im Wettbewerb um Personal mit anderen Kommunen, schlägt die Verwaltung die Einführung von Fahrradleasing für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Hinte und die Zahlung eines entsprechenden Zuschusses in Höhe von 40 Euro pro Kalendermonat vor.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) kann eine Beamtin oder ein Beamter nicht ganz oder teilweise auf seine Besoldung verzichten.

Seit November 2023 sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 NBesG hiervon allerdings u.a. Leistungen ausgenommen, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder erfolgen, die der Beamtin oder dem Beamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinn handelt. Darüber hinaus muss es den Beamtinnen und Beamten freigestellt sein, ob Sie dieses Angebot annehmen oder nicht.

Daneben ermächtigt die Niedersächsische Verordnung über die Gewährung von Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen (NGBKomVO) den Dienstherrn, gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1, ihren Beamtinnen und Beamten einen Zuschuss in Höhe von insgesamt höchstens 40 Euro je Kalendermonat zum Zweck des Fahrradleasings, zu gewähren.

Die Gemeinde Hinte ermöglicht seinen Tarifbeschäftigten seit 2021 Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrradleasings in Anspruch zu nehmen. Grundlage hierfür ist der TV-Fahrradleasing, der auch gewisse Rahmenbedingungen vorgibt wie z.B.:

- Maximale Nutzungsdauer 36 Monate
- Maximaler Wert des Fahrrades einschl. leasingfähiges Zubehör 7.000 Euro
- Maximal ein Fahrrad pro Beschäftigten

Die Verwaltung empfiehlt in Ermangelung entsprechender Regelungen und aus Gründen der Gleichbehandlung, die Regelungen des TV-Fahrradleasing, sonstigen Vorschriften und Rahmenverträge mit Leasinganbietern, analog auf die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Hinte anzuwenden.

Anlagen: